

Mustervertrag

Rahmenvereinbarung über Arbeitsgelegenheiten zwischen ARGE und Vermittlungsagentur

Muster

**Rahmenvereinbarung über
Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II**

Zwischen

Bundesagentur / Arbeitsgemeinschaft ...
vertreten durch: ..
(im Folgenden: BA / ARGE)

und

■■■ gGmbH ...
vertreten durch: ...
(im Folgenden: Vermittlungsagentur)

wird folgendes vereinbart:

Die Bundesagentur / ARGE schafft im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II bei gemeinnützigen Beschäftigungsstellen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können. Es handelt sich um Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Es handelt sich dabei um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen in Sozialrechtsverhältnissen, für die den Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Es werden keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts und keine Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind aber nach § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1
Zahl der Arbeitsgelegenheiten

Die Vermittlungsagentur vereinbart mit der BA / ARGE bis zu ... Einsatzstellen mit zugewiesenen Hilfebedürftigen zu besetzen (Alternative: Die Vermittlungsagentur vereinbart mit der Bundesagentur die Zuweisung von 200 Einsatzstellen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II).

§ 2 Benennung der Arbeitsplätze, Auswahl der Teilnehmer

Die Vermittlungsagentur teilt der AB / ARGE unter Verwendung eines Stellenantrages (Anlage 1) die Arbeitsgelegenheiten mit, die für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten angeboten werden. Die Stellen erfüllen die Voraussetzungen nach ... Leitlinien (Anlage 2). Die Tätigkeiten, die an dem Arbeitsplatz zu verrichten sind und die dafür notwendigen Arbeitsanforderungen werden dabei beschrieben nach Art, Umfang, Struktur, Inhalt, Ort, Qualifizierung, Anzahl der Stellen, Anforderungen an die Teilnehmer. Die BA / ARGE schlägt der Vermittlungsagentur geeignet erscheinende Bewerber vor, die von der BA / ARGE an die Vermittlungsagentur zugewiesen werden. Die Vermittlungsagentur hat das Recht, im Einzelfall ihr nicht geeignet erscheinende Bewerber unter Abgabe einer detaillierten Begründung abzulehnen. Bewerber, die sich selbst bei der Vermittlungsagentur vorstellen, müssen vor Aufnahme von der BA / ARGE zugewiesen werden.

§ 3 Maßnahmevereinbarung

Die Vermittlungsagentur schließt mit den Bewerbern eine zunächst auf 6 Monate befristete schriftliche Maßnahmevereinbarung über die Arbeitsgelegenheit ab, mit der zugleich mit Zustimmung der BA / ARGE die Beschäftigungsstelle festgelegt wird. Es kann eine Verlängerung auf bis zu 12 Monate erfolgen (?). Für eine Verlängerung ist die Zustimmung des Maßnahmeteilnehmers, der BA / ARGE und der Vermittlungsagentur erforderlich. Die Zustimmung kann formlos erfolgen. Die Maßnahmevereinbarung mit dem Teilnehmer ist auf Verlangen der BA / ARGE im Original vorzulegen. Die Zuweisung erfolgt auf elektronischem Wege per Mail oder per Fax mit der Übersendung eines auszufüllen Profilingbogens als Anlage. Die Maßnahmevereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem Anlage ... beigefügten Muster.

§ 4 Arbeitsbedingungen

Die Vermittlungsagentur ist berechtigt, Arbeitsgelegenheiten bei sich selbst, bei ihren Gesellschaftern und sonstigen Beschäftigungsstellen zu schaffen bzw. durchzuführen. Die Vermittlungsagentur stellt sicher, dass die in Anspruch genommenen Beschäftigungsstellen die Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsgelegenheiten gemäß dieser Rahmenvereinbarung, den gesetzlichen Anforderungen und der Maßnahmevereinbarung mit dem Hilfebedürftigen erfüllen (??) und die Beschäftigungsstelle die persönlichen und sächlichen Gegebenheiten in ihrer Einrichtung im Rahmen ihres Auftrages zur Verfügung stellt. Als Ansprechpartner bei persönlichen oder fachlichen Schwierigkeiten stehen sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung.

Die Arbeitszeit beträgt zwischen 15 und 30 Stunden pro Woche, zuzüglich einem Qualifizierungsanteil im Umfang von mindestens 20% der Beschäftigungszeit. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt im Rahmen des Weisungsrechtes der Vermittlungsagentur. Die beschäftigte Person wird von ihrer Tätigkeit freigestellt, sobald sie an Bewerbungsgesprächen, Qualifizierungsmaßnahmen, Terminen bei der Arbeitsagentur oder sonstigen Aktivitäten, die der Arbeitsaufnahme dienen, teilnehmen muss und dies nicht außerhalb der Beschäftigungszeit durchgeführt werden kann. Die Mehraufwandsentschädigung wird dabei im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit weiter gewährt.

Urlaub wird nach dem Bundesurlaubsgesetz gewährt. Dieser beträgt in einer 5-Arbeitstageswoche 20 Arbeitstage pro Jahr, in einer 6-Arbeitstageswoche 24 Arbeitstage pro Jahr.

Die Beschäftigungsstelle hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- ...

Diese Aufgaben werden auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages in Abstimmung mit der Vermittlungsagentur wahrgenommen.

§ 5 Qualifizierung

Die Qualifizierung kann erfolgen in Form von:

- Theoretischem Unterricht, z. B. Bewerbungstraining;
- Anleitung durch das Fachpersonal der Vermittlungsagentur bzw. der von ihr eingeschalteten Beschäftigungsträger als Training on the Job (z. B. Einweisung in Pflegehilfstätigkeiten, Umgang mit PC-Anwendungsprogrammen, Handhabung eines Werkzeuges, Anleitung zum Ausführen von handwerklichen Arbeiten pp.);
- Praktikum bei Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (z. B. bei Übernahme, Option oder zum Kennenlernen neuer Arbeitsbereiche, maximal im Umfang des 20%igen Qualifizierungsanteils);
- Externe Qualifizierung, die bei Dritten eingekauft werden ...

Welche Möglichkeiten im jeweiligen Umfang und zu welchem Zeitpunkt genutzt werden, wird individuell auf die Erfordernisse der / des einzelnen Maßnahmeteilnehmers abgestimmt. Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, dass Qualifizierung im Umfang von mindestens 20% eines Beschäftigungsumfanges erbracht wird und sich von der Beschäftigung unterscheidet.

§ 6 Weitere Aufgaben der Vermittlungsagentur

Die Vermittlungsagentur ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Akquise von Einsatzstellen
- Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Teilnehmer der Arbeitsgelegenheiten (Abschluss von Arbeitsgelegenheitsverträgen, Auszahlung von Gehältern, Mehraufwandspauschale pp.)
- Qualifizierung
- Sozialpädagogische Begleitung
- Beratung der Einsatzstellen
- Stellenprofile
- Erstellung von Eignungsanalyse / Kompetenzfeststellung (= Tiefenprofiling)
- Kooperation mit Fallmanagern der Bundesagentur
- Kontakte mit der Arbeitsgemeinschaft
- Schulung der Praxisanleiter in der Einsatzstelle
- Organisation der Geschäftsstelle
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fragen zum Übergang zum 1. Arbeitsmarkt
- Eingangsprofiling / Hilfeplanerstellung
- Passgenaue Vermittlung in Einsatzstellen auf der Basis von Kooperationsverträgen
- ...

Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, die Bewerbungsbemühungen der Maßnahmeteilnehmer um einen Arbeitsplatz zu unterstützen. Dazu gehört auch das Angebot der Vermittlungsagentur, den Maßnahmeteilnehmern vierteljährlich einen Besuch bei der Vermittlungsstelle der BA / ARGE zu ermöglichen.

Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, Maßnahmeteilnehmer bei Verletzung der Pflichten aus der Maßnahmevereinbarung schriftlich zu ermahnen und auf die Folgen ihres Verhaltens gemäß der abgeschlossenen Maßnahmevereinbarung aufmerksam zu machen. Die BA / ARGE wird formlos in Kenntnis gesetzt ...

Der von der BA / ARGE vorgegebene und vorausgefüllte Profilingbogen ist 4 bis 6 Wochen vor voraussichtlichem Ablauf der Maßnahme ausgefüllt der BA / ARGE zuzusenden.

§ 7 Zuwendungen

Die Vermittlungsagentur erhält pro Teilnehmer 300 € Qualifizierungspauschale je Monat bzw. anteilig 1/30 pro Teilnehmertag bei Teilmonaten sowie zusätzlich maximal 200 € bzw. anteilig 1/30 pro Teilnehmertag an Mehraufwandsentschädigung, d.h. maximal ... € pro anrechenbarem Teilnehmertag. Zusätzlich erhält die Vermittlungsagentur eine Verwaltungs- und Betreuungspauschale in Höhe von ... € pro Teilnehmer.

Die Maßnahmeteilnehmer erhalten von der BA / ARGE 1 € (1-2 €) Mehraufwandsentschädigung pro geleisteter Arbeitsstunde. Zusätzlich erhalten die Teilnehmer einen pauschalen Zuschuss für das notwendigerweise aufzuwendende Fahrgeld. Das Entgelt für die Mehraufwandsentschädigung und das Fahrgeld wird für alle Maßnahmeteilnehmer als Sammelabrechnung auf das Konto der Vermittlungsagentur überwiesen. Den Maßnahmeteilnehmern wird das Entgelt von der Vermittlungsagentur auf das jeweils angegebene Konto des Maßnahmeteilnehmers überwiesen. (Alternative: Wird wie das ALG II den Maßnahmeteilnehmern unmittelbar überwiesen; Problem: Hoher Verwaltungsaufwand für Vermittlungsagentur!).

Die Maßnahmeteilnehmer sind über die BA / ARGE zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden (oder über die Vermittlungsagentur?). Die Vermittlungsagentur schließt für die Maßnahmeteilnehmer eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ab ...

Die Zuwendungen werden ausschließlich für von der Agentur für Arbeit zugewiesene Maßnahmeteilnehmer im Rahmen der oben bezeichneten und im Förderantrag näher beschriebenen Arbeitsgelegenheiten gewährt. Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, die Mehraufwandsentschädigung ohne Abzug an die Maßnahmeteilnehmer weiterzugeben. Sie verpflichtet sich zugleich die Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dem Zuweisungsverwaltungsakt sicherzustellen. Zugleich verpflichtet sich die Vermittlungsagentur, förderungsrelevante Änderungen unverzüglich der BA / ARGE mitzuteilen.

§ 8 Datenschutzregelung

Die BA / ARGE und die Vermittlungsagentur beachten die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Kündigung

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung ist während des Bestehens von Maßnahmeverhältnissen mit zugewiesenen Maßnahmeteilnehmern durch die BA / ARGE nur aus wichtigem Grunde möglich. Ansonsten kann die Rahmenvereinbarung beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende / 6 Monaten zum Jahresende / Halbjahresende pp. gekündigt werden.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

U.a. Muster für Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Vermittlungsagentur und Geschäftsstelle und Muster für Maßnahmevereinbarung zwischen Vermittlungsagentur und Maßnahmeteilnehmer.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift BA / ARGE

.....
(Unterschrift Vermittlungsagentur)